

Artikel 92 Die stärkste Fraktion der Volkskammer benennt den Ministerpräsidenten; er bildet die Regierung. Alle Fraktionen, soweit sie mindestens 40 Mitglieder haben, sind im Verhältnis ihrer Stärke durch Minister oder Staatssekretäre vertreten. Staatssekretäre nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Regierung teil. Schließt sich eine Fraktion aus, so findet die Regierungsbildung ohne sie statt.
Die Minister sollen Abgeordnete der Volkskammer sein.
Die Volkskammer bestätigt die Regierung und billigt das von ihr vorgelegte Programm.

1. a) Der Modus der Regierungsbildung ist abweichend vom Herkömmlichen geregelt. Der Regierungschef wird weder vom Staatsoberhaupt ernannt (wie der Reichskanzler es nach Art. 53 WRV wurde) noch von der Volksvertretung gewählt (wie die Ministerpräsidenten nach den Länderverfassungen der SBZ von den Landtagen, z. B. nach Art. 45 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, und der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten durch den Bundestag nach Art. 63 Abs. 1 GG). Die stärkste Fraktion der Volkskammer »benennt« ihn. Wenn es auch im politischen Leben vielfach als nobile officium angesehen wird, daß die stärkste Fraktion den Ministerpräsidenten stellt, so geht doch keine Verfassung soweit, ihr ausdrücklich die »Benennung« zu überlassen.

b) Wie die Benennung erfolgen soll, ist nicht bestimmt. Das wird der inneren Ordnung der Fraktion überlassen.

c) Der Entwurf der SED für die Verfassung (-> Erl. 2 zur Präambel) enthielt eine derartige Bestimmung nicht. Nach dessen Artikel 66 sollte das Parlament den Ministerpräsidenten wählen. Aus den Erfahrungen der Landtagswahlen im Herbst 1946 zogen indessen die sowjetische Besatzungsmacht und die SED den Schluß, daß letztere, wenn es sich nicht umgehen ließ, frei wählen zu lassen, nicht die Mehrheit erhalten, aber doch mit einiger Wahrscheinlichkeit die stärkste Partei sein würde und damit auch die stärkste Fraktion bilden könnte. Um ihre Ziele verfolgen zu können, war es für die SED unbedingt notwendig, den Posten des Ministerpräsidenten in die Hand zu bekommen. So kam es zu der Verfassungsbestimmung, die es ihr mit hoher Wahrscheinlichkeit ermöglichte, auch ohne Mehrheit im Volke und im Parlament den Ministerpräsidenten zu stellen.

Seine Benennung erfolgt so, wie die Willensbildung in dieser Partei überhaupt (-> Erl. 1 zu Art. 3), das heißt durch die Parteiführung.

2. Aufgabe des Ministerpräsidenten ist es, die Regierung zu bilden. Er muß also